

**Richtlinien  
des Landes Oberösterreich**

**ACCESS - Förderung**

**für ultraschnelles**

**BREITBAND-GLASFASER-INTERNET FTTH 2020**

**Zeitraum**

**15.02.2018 – 31.12.2020**



## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Zielsetzung.....	3
3. Förderungsgegenstand.....	4
4. FörderungswerberInnen.....	4
5. Förderungsvoraussetzungen.....	4
6. Art und Höhe der Förderung.....	5
7. Antragstellung und Verfahren.....	5
8. Allgemeine Bestimmungen.....	6
9. Laufzeit.....	7

## 1. Präambel

Die österreichische Bundesregierung will auf Basis der Breitbandstrategie 2020 die Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitbandhochleistungsverbindungen verwirklichen. Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen.

Das Access – Förderprogramm BBA2020\_A unterstützt die österreichische Zielsetzung, bis 2018 in den Ballungsgebieten (70% der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen. Durch diese räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen in vorrausichtlich langfristig unterversorgten oder qualitativ schlecht versorgten Gebieten Österreichs wird der Aufbau eines Breitbandnetzes, über welches Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können, unterstützt und eine verbesserte Abdeckung erreicht.

Darüber hinaus wird in Oberösterreich im Sinne der „Breitbandstrategie Oberösterreich 2020“ besonders der Ausbau mit ultraschnellem Glasfaser-Internet (FTTH) vorangetrieben.

Im Rahmen dieser „ACCESS – Förderung für ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET FTTH 2020“ – Richtlinie des Landes Oberösterreichs soll das Access – Förderprogramm BBA2020\_A der Bundesregierung beim Ausbau von FTTH Projekten weiter verstärkt und der Ausbau nachhaltiger Hochleistungsinfrastruktur unterstützt werden. Durch diese strategische Maßnahme wird die Erschließung Oberösterreichs mit Glasfasernetzen, vor allem die „last mile“ zum Endverbraucher, zusätzlich beschleunigt.

## 2. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, die Investitionen in den Ausbau von Breitbandhochleistungsinfrastruktur zu fördern, um die Verbesserung von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programmes (in der Folge kurz "ACCESS – Förderung für BREITBAND FTTH") umfasst die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internet Anschlüssen (FTTH bzw. FTTB).

### 3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen der „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ sind die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von FTTH Anschlüssen – das sind Baukosten und Anschaffungskosten für Bauteile der passiven Kommunikationsinfrastruktur. Ausgangspunkt dieser Errichtung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist der Endkundenübergabepunkt.

### 4. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen müssen außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und des Unternehmensrechts mit Niederlassung in Österreich sein.

FörderungswerberInnen sind Betreiber eines Kommunikationsnetzes oder – dienstes und müssen die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG 2003 einhalten.

### 5. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 5.1 Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) im Rahmen des Access Förderprogrammes BBA2020\_A.
- 5.2 Schwerpunkt Last mile FTTH; durch die Bundesförderstelle als FTTH bzw. FTTB Förderprojekt bewertet und gefördert!
- 5.3 Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle des Bundes in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Förderbare Aufwendungen des/der Fördernehmers/in sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen auf Ersuchen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- 5.4 Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass das zu fördernde Projekte auch im Rahmen des Access Förderprogrammes BBA2020\_A eingereicht, positiv bewertet und ein Förderangebot seitens der Förderabwicklungsagentur des Bundes gelegt wurde.

## 6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen im Rahmen der „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ beträgt max. 10 % der einmaligen vom Förderwerber / von der Förderwerberin getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die Mindestförderhöhe beträgt 4.000 Euro pro Projekt des/der Förderwerbers/in.

## 7. Antragstellung und Verfahren

Die Förderungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie sind ergänzende Zuschüsse zum Access Förderprogramm BBA2020\_A, in dessen Rahmen mindestens einmal jährlich durch die Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) ein Aufruf zur Einreichung (Call) von förderbaren Vorhaben durchgeführt wird.

Unter Einhaltung der zentralen Auflage, dass ein Förderansuchen bei Aufruf zur Einreichung im Rahmen des Access Förderprogramms BBA 2020\_A eingebracht wird, kann gleichzeitig ein Förderantrag im Rahmen dieser Richtlinie „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ eingebracht werden.

Dieser Förderantrag muss unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars **vor Projektbeginn und Ende des Aufrufs zur Einreichung (Calls)** beim

*Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung*

*Bahnhofplatz 1  
4021 Linz*

*Tel: 0732-7720-15121*

*Fax: 0732-7720-211785*

*E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)*

*Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)*

eingelangt sein.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Nach Vorlage des positiven Prüfergebnisses der Endabrechnung von der Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG), des von der Abwicklungsstelle genehmigten Endberichts und der GIS-Daten des umgesetzten Projekts im KML-Dateiformat erfolgt die formale und sachliche Prüfung nach diesen Richtlinien. Der Förderungsbetrag wird anschließend auf das angegebene Konto des/der Förderwerbers/in überwiesen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogrammes nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 8.2. Die inhaltliche und beihilfenrechtliche Grundlage dieser Richtlinie „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ ist die notifizierte Sonderrichtlinie BBA2020\_A zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Masterplanes zur Breitbandförderung des Breitband Austria 2020 Accessprogramms beim BMVIT. Sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie BBA2020\_A haben auch für die vorliegende Richtlinie in Inhalt und Umfang Gültigkeit.
- 8.3. Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen, sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in

sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

- 8.4 Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 8.5 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)).
- 8.6 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.7 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## 9. Laufzeit

Die Richtlinien „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ in der vorliegenden Fassung treten mit 15. Februar 2018 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2020 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingebracht werden.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA  
Landeshauptmannstellvertreter